

Ad Num. 13691 praes. 17/2 48.

An sämtliche Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Kommandos von Schwaben und Neuburg.

(Die Vorladung der Landwehr-Offiziere und Soldaten vor die Zivilgerichte betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Justiz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Inneren im Betreffe der Ladung der Landwehrmänner vor die Zivilgerichte, nach einer höchsten Entschliebung des k. Ministeriums des Inneren vom 4. D. Monats, nachstehende instruktive Weisung erlassen<.

- 1) die Landwehr-Kreis-Kommandos sind in jeder Beziehung selbständige Kreisstellen; das Landwehkreiskommando N. war daher allerdings befugt, in dieser Dienstessache, wo es sich um die Modalitäten der Ladung von Landwehr-Männern handelte, sich unmittelbar an das königl. Appellationsgericht zu wenden.
- 2) Der militärische Charakter eines Landwehr-Mannes ist gemäß § 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1807 nur auf die, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet. Die Vorladung der Offiziere und Soldaten der Landwehr vor die Zivilgerichte hat daher, wenn sie sich außer Dienst befinden, in der Regel unmittelbar und unter den sonstigen gesetzlichen Formen zu geschehen.

Soll jedoch die Ladung eines Landwehr-Mannes vor das Zivilgericht zu einer Zeit bewerkstelligt werden, wo derselbe sich im Dienst befindet oder wegen einer Sache, wo er in seiner Eigenschaft als Landwehr-Mann vernommen werden soll, so ist er in seiner aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen bei seinem vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommando zu requirieren, und wenn wegen Gefahr auf dem Verzuge die Ladung auch unmittelbar erfolgt, so ist gleichzeitig dem betreffenden Landwehr-Kommando hiervon Nachricht zu geben.

Augsburg, den 15. Februar 1848.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer
Richard, coll.

Kgl. Kreiskommando von Schwaben und Neuburg.

In Erledigung des kgl. Kreis-Kommandos.
Der Kreis-Inspektor Oberst
Mayer

Quelle: Intelligenzblatt von Schwaben und Neuburg, 1848, Sp. 169-171.